

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Reichweiler vom 25.03.2022

Der Ortsgemeinderat Reichweiler hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), alle in der jeweils geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erd- und Urnenbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 04. Oktober 1996, zuletzt geändert am 10. April 2013, außer Kraft.

Reichweiler, den 25.03.2022

gez. Eric Tuerlings
Ortsbürgermeister

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Reichweiler vom 25.03.2022

I. Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten		
1.	Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	700,00 €
	für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	1.600,00 €
2.	Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an o.g. Berechtigte	370,00 €
3.	Überlassung einer Baum-Urnenreihengrabstätte auf einem Baumgrabfeld an o.g. Berechtigte	750,00 €
4.	Überlassung einer Rasen-Urnenreihengrabstätte auf einem Rasengrabfeld an o.g. Berechtigte	700,00 €
II. Gemischte Grabstätten		
1.	Erstbelegung (Sargbeisetzung) an Berechtigte nach § 2 Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung	1.600,00 €
2.	Erstbelegung (Urnenbeisetzung) an Berechtigte nach § 2 Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung	370,00 €
3.	Zweitbelegung (Urnenbeisetzung, ohne Verlängerung der Nutzungszeit)	85,00 €
III. Ausheben und Schließen der Gräber		
Die tatsächlich anfallenden Kosten für das Ausheben und Schließen der Gräber sind von den Gebührenschriftgebern als Auslagen zu ersetzen.		
IV. Benutzung der Leichenhalle		
Benutzung der Leichenhalle		
	für die Aufbewahrung einer Leiche je Tag	120,00 €
	für die Durchführung einer Trauerfeier	150,00 €
wird die Leichenhalle nicht besenrein übergeben, sind für die Reinigung die tatsächlich anfallenden Kosten zu ersetzen.		
V. Gebühren für andere Personen nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung		
Die Kostenfestsetzung für die Überlassung von Grabstätten nach Ziffer I. und II. für Personen nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung erfolgt nach besonderer Vereinbarung.		
VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen (Urnen)		
Das Ausgraben und Umbetten von Leichen oder Aschen (Urnen) wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die Kosten hierfür sind von den Gebührenschriftgebern als Auslagen zu ersetzen.		
VII. Zustimmung der Friedhofsverwaltung		
	für die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen nach § 20 der Friedhofssatzung	30,00 €